

Landesrechnungshof

**Landwirtschaftliche
Lehranstalt Imst - Allgemeines**



tirol

Tiroler Landtag

Abkürzungsverzeichnis

BK-Abrechnung	Betriebskostenabrechnung
DSG	Datenschutzgesetz
FS	Fachschule
HHS	Haushaltungsschule
idgF	in der geltenden Fassung
LGBL	Landesgesetzblatt
LKA	Landeskontrollamt
LLA	Landwirtschaftliche Lehranstalt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
LSH	Landesschülerheim
LWSchuG	Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz
SAP	Systeme Anwendungen Produkte in der Datenverarbeitung
TIGEWOSI	Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.
TLO	Tiroler Landesordnung

Auskünfte

Landesrechnungshof
A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
Telefon: 0512/508-3030
Fax: 0512/508-3035
E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: November 2005 – Juli 2006
Herstellung: Landesrechnungshof
Redaktion: Landesrechnungshof
Herausgegeben: 13.09.2006, AN-0401/9

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Übersicht	2
3. Rechtliche Grundlagen und Organisation	5
4. Buchführung	6
4.1 Buchführung der LLA Imst.....	6
4.2 Mahnwesen	13
4.3 Kassa und Bank.....	14
5. Personal	17
6. Küchenwirtschaft	27
7. Dienstkraftfahrzeuge.....	30
8. Inventar	31
9. Schlussbemerkungen	32
10. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO	33

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Landwirtschaftliche Lehranstalt Imst - Allgemeines

1. Einleitung

letzte Einschau

Der LRH hat zuletzt im Jahre 2004 eine Einschau bei der LLA Imst vorgenommen, um deren Küchenbewirtschaftung im Landesvergleich zu untersuchen. Im Jahre 1996 erfolgte eine Querschnittsprüfung des LKA bei allen landwirtschaftlichen Lehranstalten und Haushaltungsschulen des Landes, bei welcher ebenfalls vergleichende Studien im Vordergrund standen und naturgemäß nicht alle Bereiche vertiefend behandelt werden konnten.

Prüfauftrag

Bei der nunmehrigen Einschau in der LLA Imst, die der LRHD mit Prüfauftrag vom 24.11.2005 angeordnet hatte, untersuchten zwei Prüforgane Grundlagen, Organisation und Abläufe dieser schulischen Einrichtung samt den ihr zugehörigen Bereichen. Den Prüforgane des LRH wurde Einsicht in alle angeforderten Unterlagen und Akten gewährt, und es wurde ihnen bereitwillig Auskunft erteilt. Der Schwerpunkt der Gebarungsprüfung wurde auf die Jahre 2003 - 2005 gelegt; eine stichprobenweise Kontrolle der Belege bezog sich vornehmlich auf das Jahr 2005.

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über alle Bereiche der LLA Imst und deren Inhalte. Auf Grund des Umfangs und der Bedeutung der verschiedenen Themen hat der LRH im Sinne einer vertiefenden Betrachtung die mehr oder weniger abgeschlossenen Bereiche der LLA Imst, nämlich den Schul- und Lehrbetrieb einerseits sowie das Liegenschaftsvermögen andererseits aus dem gegenständlichen Bericht ausgeklammert und je einen eigenständigen Bericht über diese beiden Bereiche verfasst.

Ausnahme
Schülerheim

Mit dem der LLA Imst angeschlossenen Schülerheim beschäftigt sich der LRH in diesem Bericht lediglich am Rande, und zwar nur im Hinblick auf die Versorgung der Schüler durch eine eigene Küche.

Ausnahme
HHS Breitenwang

Auf Grund der erst kürzlich erfolgten organisatorischen Neuordnung der einjährigen Haushaltungsschule Breitenwang zur LLA Imst wurde diese von der Einschau zur Gänze ausgenommen.

Die LLA Imst ist kein eigenes Rechtssubjekt und besitzt auch keine Teilrechtsfähigkeit. Trotzdem wird im vorliegenden Bericht aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit häufig die Bezeichnung LLA Imst an Stelle der juristisch korrekten Bezeichnung Land Tirol gewählt. Spezialbegriffe und Zitate werden durch eine andere Schriftart vom Text hervorgehoben, alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

2. Übersicht

Schulgründung

Die LLA Imst wurde im Jahre 1919 als Burschen-Fachschule für den bäuerlichen Stand im Gebäude der damaligen Bauhandwerkerschule des Bundes gegründet, das seit dem Jahr 1990 unter Denkmalschutz steht. Bereits zwei Jahre später, im Jahre 1921, wurde das schulische Angebot um die Haushaltungsschule für Mädchen ergänzt.



Entwicklung zu Bildungszentrum

Seit diesem Zeitpunkt erfuhr die LLA Imst kontinuierlich eine vielfältige Erweiterung und konnte sich trotz der rückläufigen Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe als fundierte Bildungsstätte behaupten. Sie versteht sich heute als ländliches Bildungszentrum und als Ort der Begegnung im oberen Inntal.

Landwirtschaftliche Fachschulen	Den Kernbereich des Bildungswesens in der LLA Imst bildet nach wie vor die dreijährige Ausbildung von Schülern in den Fachschulen Fachrichtung Landwirtschaft und Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft nach Abschluss des 8. Pflichtschuljahres. Neben der umfassenden beruflichen Ausbildung für die selbstständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bzw. von Haushalten und Betrieben der Gästebeherbergung nehmen vermehrt die Vorbereitung auf eine weiterführende schulische Ausbildung sowie die Vorbereitung auf eine Tätigkeit in gewerblichen Berufen und im Dienstleistungssektor mit Schwerpunkt Soziales und Tourismus einen wichtigen Stellenwert ein.
Basis für weiterführende Ausbildungen	Die Absolventen der dreijährigen Fachschulen können in einem zweijährigen Aufbaulehrgang an einer anderen Schuleinrichtung die berufliche Reifeprüfung erlangen. Bei der Wahl für einen verwandten Lehrberuf werden ein bis zwei Schuljahre als Lehrzeiten angerechnet.
Internatsbetrieb	Der Schulbesuch der dreijährigen Fachschulen erfolgt ausschließlich im Internatsbetrieb. Die unterrichtenden Lehrpersonen sind gleichzeitig als Erzieher tätig. Für die Verpflegung wird in drei Küchen gesorgt.
Praxisunterricht	Verbunden mit der umfassenden beruflichen Ausbildung ist das Erfordernis der praktischen Anwendung und Übung des vermittelten theoretischen Wissens. Neben den geforderten Praktika außerhalb der Unterrichtszeit erfolgt Praxisunterricht in den Schulen, in den schuleigenen Werkstätten, in der freien Natur sowie im angeschlossenen Lehrbetrieb.
Werkstätten	In den Werkstätten arbeiten auch schuleigene Schlosser und Tischler, die für die Instandhaltung der Einrichtungen sorgen, aber auch neues Mobiliar für die Schülerzimmer anfertigen.
Lehrbetrieb	Der Lehrbetrieb der LLA Imst umfasst die Bereiche Landwirtschaft, Obstbau und Gartenbau. Im Gutshof, welcher sich ca. 3 km von der Schule befindet, erhalten die Schüler praxisgerechten Einblick in die biologische Landwirtschaft. Im Betriebszweig Obstbau lernen sie den Anbau und die Verarbeitung von Obst kennen. Der Betriebszweig Gartenbau wurde Ende des Jahres 2005 auf Grund des großen Konkurrenzdrucks aufgelassen. Blumen- und Gemüsepflanzen werden nur mehr in dem Umfang erzeugt, der für den schulischen Zweck Landwirtschaftlicher Gartenbau erforderlich ist. Das dazuge-

hörige Blumengeschäft soll jedoch bestehen bleiben und seinen Bedarf durch vermehrte Zukäufe decken.

Sämtliche in den Schulen und im Lehrbetrieb erzeugten Produkte werden in den (Küchen)Einrichtungen der LLA Imst verwertet oder gelangen in den Verkauf.

Fachschule
für Erwachsene

Neben der klassischen Schulform bietet die LLA Imst ihre Lerninhalte auch Erwachsenen mit abgeschlossener Berufsausbildung an, die eine nebenberufliche Tätigkeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft ausüben. Der positive Abschluss der ersten Schulstufe berechtigt, zur kommissionellen Facharbeiterprüfung anzutreten. Mit dem positiven Abschluss der zweiten Schulstufe wird die Berechtigung zum Antritt zur kommissionellen Meisterprüfung erworben.

Kurse

Im Verständnis als allgemeine Bildungsstätte und als Ort der Begegnung bietet die LLA Imst, zum Teil in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, ein breites Spektrum an Kursen, Seminaren und Veranstaltungen an.

Breitenwang

Die einjährige Haushaltungsschule Breitenwang, die das Einzugsgebiet Reutte umfasst, wurde im Jahr 2001 der LLA Imst angegliedert. Durch diese organisatorische Änderung konnte ein Direktorialposten für diese kleine Schule eingespart werden. Die Schule wird seit diesem Zeitpunkt nur mehr von einer pädagogischen Leiterin geführt. Die Buchführung erfolgt in Breitenwang, die Belege werden monatlich an die LLA Imst zur Einsicht geschickt.

Umstrukturierung

Im Zuge der Umsetzung des Bildungs- und Entwicklungskonzepts des Landes für das mittlere landwirtschaftliche Schulwesen in Tirol wird auch an der Umsetzung eines konkreten Konzepts für die LLA Imst gearbeitet. Die inhaltliche und organisatorische Umstrukturierung erfordert Funktionsadaptierungen und Umbauten bestehender Räumlichkeiten sowie den kompletten Neubau der Lehrwerkstätten.

Liegenschaften

Zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages und zur Erreichung der von der Schule formulierten Ziele verfügt die LLA Imst über umfangreiches bebautes und unbebautes Liegenschaftsvermögen. Die LLA Imst verfügt aber auch über Liegenschaften, die nicht oder nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen und zum Teil vermietet werden.

Personal In der LLA Imst sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung insgesamt 105 Personen beschäftigt: Lehrkräfte, Verwaltungsbedienstete, Haus- und Küchenpersonal sowie Bedienstete des Lehrbetriebs.

3. Rechtliche Grundlagen und Organisation

Kompetenz Land Gemäß österreichischer Verfassung sind die Länder für die Gesetzgebung und Vollziehung im land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesen zuständig.

Gesetze und Verordnungen des Landes Unmittelbare und umfassende rechtliche Grundlage in Tirol sind das Landwirtschaftliche Schulgesetz 1988 idgF LGBl. 1995/81 sowie die verschiedenen für das landwirtschaftliche Schul- und Erziehungswesen erlassenen Verordnungen:

- Tiroler landwirtschaftliche Schulzeitverordnung LGBl. 1996/65 idgF 1997/70
- Tiroler landwirtschaftliche Schulorganisationsverordnung LGBl. 1996/64 idgF 2000/87
- Tiroler landwirtschaftliche Abschlussprüfungsverordnung LGBl. 1998/51 idgF 2000/26
- Tiroler landwirtschaftliche Schulveranstaltungsverordnung LGBl. 2000/49
- Tiroler landwirtschaftliche Lehrplanverordnung, zuletzt LGBl. 2005/52
- Geschäftsordnung des land- und forstwirtschaftlichen Schulbeirats

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000, LGBl. 2000/32 idgF LGBl. 2001/109, mit der Verordnung der Landesregierung über die Stellung von Lehrberufen, die Anrechnung von Lehrzeiten sowie über Prüfungsvergütungen und Prüfungsgebühren 2000/69 idgF LGBl. 2001/34.

Personalrechtliche Grundlagen Dem vielfältigen Aufgabenbereich des Personals an der LLA Imst entsprechend, gelangen verschiedenartige arbeitsrechtliche Grundlagen zur Anwendung.

organisatorische
und politische
Zuständigkeit

Innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung ist für das land- und forstwirtschaftliche Schul- und Erziehungswesen, die Aufgaben des Schul- und Heimerhalters sowie das Arbeitsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen zuständig, für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer hingegen die Abteilung Bildung. Die Verwaltungsbediensteten unterstehen der Abteilung Personalmanagement und Verwaltungsorganisation. Politisch fallen die Angelegenheiten der LLA Imst größtenteils in den Zuständigkeitsbereich des für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Landesrates.

4. Buchführung

dezentrale
Organisationseinheit

Die LLA Imst darf als kassenführende Dienststelle des Amtes der Tiroler Landesregierung selbstständig Einnahmen und Ausgaben verwalten. Sie hat dabei die von der Finanzabteilung des Landes erlassene Vorschrift über die Führung von Kassen zu beachten und die Einnahmen und Ausgaben in bestimmten Abständen mit der Buchhaltung des Landes abzurechnen, die auch die fachliche Aufsicht über die Kassen innehat.

4.1 Buchführung der LLA Imst

Verbindung mit
Landesbuchhaltung

Buchführung und Lohnverrechnung der LLA Imst erfolgen automationsunterstützt mit Hilfe des Buchhaltungsprogramms Orlando. Eine direkte automationsunterstützte Einspielung der Daten dreier verschiedener Haushaltsansätze in das SAP-System des Landes (Schule, LSH, Lehrbetrieb) scheitert derzeit noch an den technischen Voraussetzungen. Die von der Buchhaltung geprüften Salden werden derzeit noch händisch in das Buchhaltungssystem des Landes eingebucht.

Untergliederung

Die Buchungsvorgänge werden in der LLA Imst auf fünf Organisationseinheiten aufgeteilt: Schule, Lehrbetrieb Gutshof, Gartenbau mit Blumengeschäft, Obstbau und das von der LLA Imst mitverwaltete Landesschülerheim. Die jeweilige Zuordnung ist aus der Endziffer der einzelnen Konten ersichtlich.

Durch diese Untergliederung können die einzelnen Bereiche unabhängig voneinander wirtschaftlich betrachtet werden. Die Ergeb-

nisse sind jedoch erst nach entsprechenden Korrekturen aussagekräftig.

Das Blumengeschäft nutzt zum Beispiel Geschäftsräumlichkeiten im Betriebsgebäude der LLA Imst, ein vierstöckiges Gebäude im Schulareal, das größtenteils vermietet wird. Für diese unternehmerische Verwendung der Räumlichkeiten des Landes kann keine Miete verrechnet, bezahlt und verbucht werden. Diese Raumnutzung kann auch nicht auf eine andere buchhalterische Weise erfasst werden. Kostenrechnerisch müsste das Ergebnis des Gartenbaubetriebs aber um die Aufwendungen für die Raumnutzung des Blumengeschäfts korrigiert werden.

Vorsteuerabzug

Buchhalterisch sehr wohl erfasst werden könnten jedoch die von dritter Seite in Rechnung gestellten Betriebskosten: Die Schule trägt zunächst die gesamten Betriebskosten für das Betriebsgebäude und verrechnet diese anteilig nur an ihre Mieter weiter. Sie belastet nicht den zum Vorsteuerabzug berechtigten Gartenbaubetrieb mit den anteiligen Betriebskosten für das Blumengeschäft. Dies ist nicht nur kostenrechnerisch, sondern auch steuerrechtlich von Bedeutung, da auf diese Weise der mögliche Vorsteuerabzug verloren geht.

Gewisse Aufwendungen wie Telefonkosten, Portoaufwand, Ausgaben für Drucksorten und Reparaturmaterial werden am Jahresende mit seit Jahren gleich bleibenden Pauschalbeträgen von den Aufwandskonten der Schule auf die Aufwandskonten des Betriebs und des Schülerheims umgebucht. Auch in diesen Fällen geht manchmal durch falsche Kontenwahl oder vorsteuerfreie Verbuchung der Vorsteuerabzug verloren. Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen ist in Zukunft auf eine korrekte Verbuchung zu achten.

Hinweis

Der LRH hat festgestellt, dass weitere Geschäftsfälle irrtümlich nicht auf den sachlich richtigen Konten verbucht wurden. Für die gesamtwirtschaftliche Betrachtung der LLA Imst hat dies zwar keine Bedeutung, jedoch sind daran auch hier fallweise steuerrechtliche Konsequenzen geknüpft - wenn zum Beispiel die Verbuchung einer umsatzsteuerfreien Einnahme auf einem Konto erfolgt, das mit einer Umsatzsteuerverrechnung hinterlegt ist oder eine umsatzsteuerpflichtige Einnahme umsatzsteuerfrei verbucht wird.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt, den einzelnen Organisationseinheiten alle auf sie entfallenden Aufwendungen zuzuordnen und die möglichen Vorsteuerabzüge geltend zu machen.

Stellungnahme der Regierung

Von den auf das Betriebsgebäude der Landwirtschaftlichen Lehranstalt Imst (in der Folge kurz "LLA Imst" genannt) anfallenden Betriebskosten wurden bisher nur die Abfallgebühren anteilig auf das zum Vorsteuerabzug berechnete Blumengeschäft verbucht. In Zukunft wird dies auch mit den restlichen Betriebskosten, also insbesondere mit jenen für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektrizität und Biowärme geschehen, um sämtliche Möglichkeiten der Geltendmachung eines Vorsteuerabzugs auszuschöpfen. Die Kosten für die Kaminkehrung sind durch den Umstieg der LLA Imst auf die erwähnte Biowärme ab dem Jahr 2006 entfallen.

Die Mitarbeiter der LLA Imst sind stets bemüht, die Geschäftsfälle buchhalterisch richtig zu erfassen und den jeweiligen Organisationseinheiten zuzuordnen. In Zweifelsfragen werden sie künftig von einem Steuerrechtsexperten der Abteilung Finanzen beraten. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes dürfte damit entsprochen sein.

Verkauf von Produkten

Die in den Betrieben der LLA Imst erzeugten Produkte werden zum Teil verkauft, zum Teil werden sie in der Schule, im Internat und im Landesschülerheim verwendet. Die LLA Imst gehört steuerrechtlich mit ihrem Betrieb zum Unternehmen Land Tirol. Der Verkauf von Erzeugnissen an Dritte unterliegt daher der Umsatzsteuer.

Lieferungen und Direktzustellungen

Die Produkte der LLA Imst können auch von einzelnen Personen ohne Mindestabnahmemenge gekauft werden. Seit Herbst 2002 erfolgt einmal wöchentlich eine Lieferung nach Innsbruck, wo die Waren innerhalb eines bestimmten Zeitraums im Bereich des Landhauses 1 abgeholt werden können. Es gibt aber auch Direktzustellungen etwa an den Bauhof in der Valiergasse, an das Amtsgebäude in der Gaismaistrasse, in das Bildungszentrum Grillhof, an Schulen in Absam und Fulpmes und sogar an einige Privatadressen. Begründet werden diese Zustellungen mit dem Umfang der Liefermenge: Die Tourismusschule Absam kauft beispielsweise regelmäßig 150 kg Äpfel. Es werden aber auch Alter und Gebrechlichkeit des Bestellers oder das Fehlen einer Abholmöglichkeit als Gründe angeführt.

Die Zustellungen erfolgen unentgeltlich und werden von einem Bediensteten der LLA Imst innerhalb der Dienstzeit und meistens mit einem Dienstfahrzeug vorgenommen. Bei Verwendung des Privat-PKWs rechnet der Bedienstete meistens nur das km-Geld ab, vereinzelt auch Tagesgebühren.

Die Lieferungen werden aufgezeichnet und auf den entsprechenden Einnahmenkonten verbucht. Seit der Einführung im Jahr 2002 ist eine kontinuierliche Steigerung festzustellen, wobei naturgemäß durchschnittlich 75 % im letzten Jahresdrittel erzielt werden. Zuletzt wurden im Jahre 2005 auf diesem Weg € 6.652,-- eingenommen.

Kritik

Der LRH hat festgestellt, dass die wöchentlichen Lieferungen unabhängig vom Umfang des Lieferguts und unabhängig vom Gesamtbestellwert durchgeführt werden. Besonders drastisch heben sich dabei mehrfach Lieferungen mit einem Kaufpreis von unter € 20,-- pro Lieferung hervor. Eine Lieferung wurde sogar für € 4,50 durchgeführt.

Wie die Entwicklung zeigt, haben die beschriebenen Lieferungen zunehmenden Einfluss auf den Absatz der Produkte, die in der LLA Imst erzeugt werden. Der mit der Lieferung verbundene Aufwand sollte jedoch nicht außer Betracht bleiben. Fahrtkosten, Personalaufwand, etc. sollten in einem vernünftigen Verhältnis zu den erzielten Einnahmen stehen.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt, Lieferungen und Direktzustellungen erst ab einem Gesamtbestellwert durchzuführen, der in einem akzeptablen Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand steht.

Stellungnahme der Regierung

Die LLA Imst vermarktet ihre Produkte – unter anderem – erfolgreich im Landhaus und in anderen Landesdienststellen. Im Zuge der wöchentlichen Lieferungen werden im Sinn der Verwaltungsökonomie auch sonstige notwendige Besorgungen (z.B. Bestellung von Rohstoffen beim Milchhof Innsbruck, Beschaffen von Kanzleimaterial, Übermittlung der Post [vorwiegend an die Abteilungen Buchhaltung und Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei]) vorgenommen. Grundsätzlich sollen aber – entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes – in Zukunft Lieferungen und Direktzustellungen nur mehr dann durchgeführt werden, wenn der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einnahmen steht.

*Der Anmerkung des Landesrechnungshofes, wonach bei Zustellungen "vereinzelt auch Tagesgebühren" verrechnet werden, ist entgegenzuhalten, dass seit September 2002 nur ein einziges mal, und zwar am 24. Jänner 2005, eine Tagesgebühr in der Höhe von einem Drittel (das sind **8,80 €**) verrechnet wurde, weil der betreffende Bedienstete der LLA Imst nach der Lieferung von Produkten an einer Besprechung im Rahmen des Bedienstetenschutzes teilgenommen hat.*

Eigenverbrauch Die Lieferungen des Betriebs an die Schule sind Innenumsätze. Dadurch, dass die Schule diese Erzeugnisse verbraucht oder verarbeitet, identifiziert sie sich als Endverbraucher. Die unternehmerischen Leistungen des jeweiligen Betriebszweiges sind in diesem Fall als Eigenverbrauch zu erfassen und zu versteuern. In der Folge können die im Rahmen des Schulbetriebs erzeugten Produkte umsatzsteuerbefreit verkauft werden.

Der Eigenverbrauch wird auf denselben Erlöskonten des Betriebs und mit demselben Umsatzsteuersatz verbucht wie die Einnahmen aus dem Verkauf an Dritte. Das Land bezahlt daher mit den monatlichen Umsatzsteuerbeträgen, die das Buchhaltungsprogramm ermittelt, auch laufend die für den Eigenverbrauch anfallende Umsatzsteuer. Welcher Betrag hievon auf den Eigenverbrauch entfällt, muss dem Finanzamt erst in der Jahresumsatzsteuererklärung bekanntgegeben werden.

Hiezu rechnen die Buchführungskräfte in Imst am Jahresende die Erlöse aus Eigenverbrauch händisch mit Hilfe einer Rechenmaschine aus den Erlöskonten heraus und melden den Betrag laut Rechenstreifen an die Buchhaltung des Landes. Der Rechenstreifen wird nicht aufbewahrt. Laut Auskunft des Personals benötigt es zwei bis vier Stunden, um die schätzungsweise 60 Belege zu erfassen.

**Empfehlung
nach Art. 69 TLO**

Wenn Daten elektronisch erfasst werden, sollten diese auch elektronisch ausgewertet und überflüssige händische Aufzeichnungen vermieden werden. Der LRH empfiehlt daher, in der Buchführung der LLA Imst für jeden betrieblichen Bereich ein zusätzliches Erlös-konto zu führen, auf dem nur der Eigenverbrauch verbucht wird.

**Stellungnahme
der Regierung**

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, für jeden betrieblichen Bereich ein zusätzliches Erlöskonto für den Eigenverbrauch einzurichten, wird entsprochen.

Obstverarbeitung

Für das Jahr 2005 meldete die LLA Imst beispielsweise einen Eigenverbrauch in Höhe von gesamt € 27.000,--. Diese Summe enthält unter anderem auch den Eigenverbrauch an Obst und Beeren, den die Lehranstalt im Rahmen des Schulbetriebs (!) verbraucht, um Schnaps, Most, Likör, Essig und Säfte herzustellen. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Menge der jeweiligen Produkte, die aus dem Obstbau in den Jahren 2003 bis 2005 von der Schule hergestellt wurden. Weiters wird aufgezeigt, wieviel davon in der Schule und im Internat verwendet wurde und wieviel in den Ver-

kauf gelangte, und wie hoch die jährlichen Einnahmen aus der Obstverarbeitung waren. Wo keine genauen Aufzeichnungen vorliegen, beruhen die Angaben auf Schätzungen des Obstbaumeisters.

Erzeugnisse der Obstverarbeitung in den Jahren 2003 - 2005:

Produkt	Anzahl in Liter			Eigenverbrauch	Verkauf
	2003	2004	2005		
Schnaps	1.240	488	1.000	5 %	95 %
Most	800	640	200	0	100%
Ribisellikör	56	48	45	0	100%
Essig	2.200	1.220	2.000	0	100%
Apfelsaft	12.676	6.658	14.250	20%-50%	50 %-80 %
Ribiselsirup	470	552	328	0	100%
Einnahmen aus Obstverarbeitung	€ 27.834,-	€ 30.332,-	€ 32.088,-		

Obige Tabelle zeigt, dass die LLA Imst aus der Obstverarbeitung durchschnittlich ca. € 30.000,- pro Jahr einnimmt und der Großteil dieser Produkte verkauft wird. Die anderen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Landes, Rotholz, St. Johann und Lienz, erzeugen und verkaufen diese Produkte im Rahmen des Lehrbetriebs, was nach Ansicht des LRH die richtige Vorgangsweise auch für die LLA Imst wäre.

Empfehlung nach Art. 69 TLO	Der LRH empfiehlt, diese Angelegenheit für die Lehrbetriebe der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten landesweit einheitlich zu regeln.
-----------------------------	---

Stellungnahme der Regierung *Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und die Notwendigkeit einer landesweit einheitlichen Regelung für die Lehrbetriebe der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geprüft.*

Mitgliedschaften Die LLA Imst ist Mitglied zahlreicher Vereine und Verbände, an die sie auch regelmäßig Mitgliedsbeiträge entrichtet, wie an den Bienenzuchtverein, den Erwerbsgartenbauverband, den Obstbauring, den Tiroler Bauernbund oder den Tiroler Gesundheitsdienst. Neben den mit dem landwirtschaftlichen Gut verbundenen Mitgliedschaften an den Agrargemeinschaften Unterstädter Melkeralpe (LLA) und

Milsberg (Gutshof) und Rechten der Holz- und Streunutzung ist die LLA Imst auch an diversen Genossenschaften beteiligt.

Beteiligungen der LLA Imst an Genossenschaften (Stand 31.12.2005):

	Geschäfts- anteile	Wert in €
Tirol Milch reg.Gen.m.b.H.	92	5.137,33
Tiroler Saatbaugenossenschaft	10	181,70
Österr. Genossenschaft des Landw. Erwerbsgartenbaus	40	290,69
Tiroler Wollverwertungsgenossenschaft	-	10,00
Wert der Beteiligungen gesamt		5.619,72
Stand lt. Buchhaltung		7.330,54
Differenz		1.710,82

Kritik

Der Wert der Beteiligungen deckt sich nicht mit dem in der Buchhaltung ausgewiesenen Betrag. Der Differenzbetrag konnte nicht aufgeklärt werden. Die anlässlich der Liquidation des Verbandes der Tiroler Geflügelzüchter und der Schweineerzeuger- und Absatzgenossenschaft freigewordenen Geschäftsanteile wurden nicht ausbezahlt. Auch wurde seitens der LLA Imst keine dementsprechende Forderung geltend gemacht. Die Beteiligungen wurden schließlich im Jahre 2004 mit den Beträgen von € 58,14 und € 43,60 ausgebucht. Ebenso verhält es sich mit der Beteiligung am Tiroler Raiffeisenwarenverband in Höhe von € 327,03, die vier Jahre nach der Kündigung durch die LLA Imst ausgebucht wurde.

Empfehlung
nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt, den Wert der Beteiligungen in der Buchhaltung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und bei der Rechtsnachfolgerin des Raiffeisenwarenverbands, der „UNSER LAGERHAUS“ WARENHANDELS-GESELLSCHAFT m.b.H., den Wert der gekündigten Geschäftsanteile in Höhe von € 327,03 einzufordern.

Stellungnahme
der Regierung

In Bezug auf die Geschäftsanteile an der Tirol Milch in Höhe von ATS 1.000,-- (€ 72,67) wurde aufgrund von Förderungen zwar nie der volle Anteilsbetrag einbezahlt, in der Finanzbuchhaltung jedoch irrtümlich der volle Betrag verbucht. Die entsprechende Korrektur wird im Sinn der Empfehlung des Landesrechnungshofes umgehend durchgeführt.

Die Beteiligung am Raiffeisenwarenverband Tirol in Höhe von ATS 4.500,-- (€ 327,03) wurde am 15. September 1994 gekündigt. Dieser

Betrag wurde vom Raiffeisenwarenverband Tirol am 25. Oktober 1996 überwiesen und auf dem Konto 829900001 für sonstige Einnahmen vereinnahmt. Es ist nicht erkennbar, warum der aus den gekündigten Geschäftseinteile resultierende Betrag – mangels offener Schuld – noch einmal einzufordern sein sollte.

Replik des LRH

Dem LRH wurde im Zuge seiner Einschau mitgeteilt, dass die LLA Imst die Forderung gegenüber dem Raiffeisenwarenverband im Jahre 1997 ohne Auszahlung der gekündigten Anteile ausgebucht hat. Diese Aussage ist auch Inhalt eines Schreibens der LLA Imst an das Justizariat aus dem Jahre 2004.

4.2 Mahnwesen

Gemäß Bewirtschaftungserlass sind die bewirtschaftenden Stellen für die Einbringung der Einnahmen zuständig. Außenstände sind von der vorschreibenden Dienststelle spätestens 30 Tage nach ihrer Fälligkeit zu betreiben. Grundsätzlich soll nur eine Mahnung erfolgen, als Richtwert für Mahnspesen gilt der im § 175 TLAO festgesetzte Betrag von € 5,-. Um Ansprüche in einem allfälligen Exekutionsverfahren zu wahren, sind lt. Bewirtschaftungserlass Verzugszinsen anzudrohen, wenn ihre Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihrer Einbringung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Nach Ablauf von weiteren 30 Tagen müssen die Unterlagen an die Rechtsabteilung des Landes übergeben werden.

Differenzierung

Die LLA Imst differenziert bei der Einmahnung ihrer Forderungen: Forderungen gegen Lehrer werden zweimal eingemahnt, Forderungen gegen Schüler vier- bis fünfmal, Fremde erhalten drei Mahnschreiben. Erst dann geht der Akt an die Rechtsabteilung des Landes. Für das erste Mahnschreiben schreibt die LLA Imst € 2,18 Mahnspesen vor, für das zweite Mahnschreiben € 4,36 und für das dritte Mahnschreiben € 6,54. Allerdings sieht die LLA Imst häufig von den Mahnspesen ab, wenn die offene Rechnung in der Hauptsache beglichen wurde. Dieses Vorgehen ist durch die Vorschriften im Bewirtschaftungserlass wegen der vielen relativ niedrigen Forderungen gedeckt.

Wenn es der LLA Imst nicht gelingt, eine ausständige Forderung einzubringen, gibt sie der Rechtsabteilung den offenen Betrag (ohne Mahnspesen) und den Grund der Forderung bekannt. Vor Einbringung der Klage schickt die Rechtsabteilung noch einmal ein Mahn-

schreiben mit Zustellnachweis an den Schuldner. Dieser Schritt führt laut Auskunft der Rechtsabteilung sehr häufig zum Erfolg.

Empfehlung nach Art. 69 TLO	Nach Ansicht des LRH ist es unnötig und unwirtschaftlich, öfter als einmal zu mahnen. Der LRH empfiehlt die zielführendere Vorgangsweise, gleich in der ersten Mahnung die Verrechnung von Verzugszinsen anzudrohen und die Befassung der Rechtsabteilung anzukündigen.
--------------------------------	---

Stellungnahme der Regierung	<i>Bei offenen Forderungen gegen Kunden und Lehrer wird in Zukunft nach 30 Tagen nur mehr einmal gemahnt und angekündigt, dass nach weiteren 30 Tagen Zahlungsrückstand eine Abtretung an die Abteilung Justizariat erfolgt. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden oder wenn die Forderungshöhe nicht zweifelsfrei feststeht, soll aber aus verwaltungsökonomischen Gründen weiterhin ein zweites Mal gemahnt werden können. Der Bewirtschaftungserlass der Abteilung Finanzen für das Jahr 2006 vom 16. Dezember 2005, Zl. VII-7/426/8, lässt mit seiner Formulierung in Punkt 5, wonach <u>grundsätzlich</u> nur eine Ermahnung erfolgen soll, jedenfalls einen Interpretationsspielraum zu.</i>
--------------------------------	---

4.3 Kassa und Bank

Bargeldkassen	Der LRH hat einen Kassensturz bei allen Bargeldkassen in der LLA Imst vorgenommen. Es waren dies teilweise Registrierkassen, teilweise einfache Behälter. Mit Ausnahme der Kasse in der Obstverarbeitung, die einen Minussaldo von € 2,21 auswies und der Kopiergeldkassa mit einem Fehlbetrag von € 21,19 wurde in allen Kassen ein leichter Überschuss gezahlt. Der Überling in der Hauptkassa betrug allerdings € 191,65 und im Blumengeschäft € 62,76. Diese Differenzen im Soll-Ist-Abgleich konnten nicht aufgeklärt werden.
---------------	--

Bankkonto	Die LLA Imst wickelt ihren bargeldlosen Zahlungsverkehr über Telebanking bei der Sparkasse Imst ab. Sie führt dort ein Girokonto auf Guthabenbasis mit vierteljährlichem Kontoabschluss.
-----------	--

Die Guthabenstände auf dem Girokonto sind seit Jahren durchgehend sehr hoch. Sie unterschreiten selten € 10.000,-- und gehen oft über € 200.000,-- hinaus. Bereits im April 2002 wies der Prüfdienst der Buchhaltung auf die niedere Verzinsung von 1,25 % hin.

Laut Aussage des Mitarbeiters der Buchführung habe die Bank nach einer damaligen Intervention den Zinssatz auf 2,5 % erhöht. Dieser Prozentsatz wurde auch im Prüfbericht der Buchhaltung für die Verzinsung des Guthabens angeführt.

Der LRH hat jedoch festgestellt, dass die Bank zum damaligen Zeitpunkt keine Zinssatzerhöhung durchführte, sondern den Zinssatz von 1,25 % bis 31.12.2002 beibehielt. Innerhalb der nächsten zwei Monate nahm sie sogar eine kontinuierliche Abstufung um 1 % auf 0,25 % vor! Seit Jahresmitte 2003 liegt der Habenzinssatz unverändert bei 1/8 % (!).

Vergleich

Auf dem Konto Ordinario bei der Hypo Tirol Bank AG wurden die Guthaben des Landes in diesem Zeitraum mit durchschnittlich 1,3 % verzinst. Die Hypo Tirol Bank AG gewährt auf Grund einer Vereinbarung mit dem Land Tirol allen Landeseinrichtungen, die ein Konto bei ihr unterhalten, dieselben Konditionen. Auch ein Vergleich mit Konten bei anderen Geldinstituten zeigt gleiche oder annähernd gleich hohe Zinssätze wie sie die Hypo Tirol Bank AG einräumt.

Im Jahr 2004 nahm die LLA Imst Guthabenzinsen in Höhe von € 112,05 ein, im Jahr 2005 auf Grund des nahezu gleich hohen durchschnittlichen Kontostandes einen Betrag von € 117,67. Die Verzinsung zu den Konditionen der Hypo Tirol Bank AG hätte Zins-einnahmen in Höhe von gerundet € 1.050,-- im Jahr 2004 und € 1.100,-- im Jahr 2005 gebracht, also um jährlich ca. € 1.000,-- mehr.

Kontoführungs- gebühren

Den spärlichen Habenzinsen standen durchwegs hohe Kontoführungsgebühren gegenüber. Diese betrugen in den Jahren 2000 und 2001 ca. 30 % der Habenzinsen, im Jahr 2002 verschob sich das Verhältnis auf Grund einer Zinssatzsenkung bei etwa gleichen Spesen auf 50:50. Seit der Senkung des Habenzinssatzes auf 1/8 % im Jahr 2003 machen die Kontoführungsgebühren das Fünf- bis Sechsfache der Zinsgutschrift aus. Zahlen veranschaulichen dieses Missverhältnis besonders deutlich: Im letzten Quartalsabschluss 2005 gewährte die Sparkasse Imst eine Zinsgutschrift in Höhe von € 24,84 und verrechnete € 150,47 an Kontoführungsgebühren und Abschluss-spesen.

Im ersten Quartal 2005 hatte die Sparkasse Imst bei einer Zinsgutschrift von € 26,30 Abschlussgebühren von € 521,60 (!), das ist das Zwanzigfache der Habenzinsen, in Rechnung gestellt. Daraufhin

wurde die LLA Imst aktiv und konnte eine Rückvergütung von € 192,24 bewirken.

Kritik

Gemäß Vorschrift über die Führung der Kassen ist der Dienststellenleiter verpflichtet, mehrmals pro Jahr unvermutet die Kassenführung und die Bankverbindung zu prüfen. Diese Prüfungen fanden nicht statt, und das, obwohl der Prüfdienst der Buchhaltung dies bereits im Jahre 2002 bemängelt hatte. Angesichts der aufgezeigten finanziellen Auswirkungen ist eine ständige Beobachtung der Bankkonditionen mit entsprechender Reaktion geboten. Weiters hat der LRH festgestellt, dass auch die für die Einführung des Telebankings erforderliche Zustimmung der Buchhaltung fehlt.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt, der Dienststellenleiter möge dringend mit der Sparkasse Imst über eine sofortige Anhebung des Zinssatzes zumindest auf das Niveau der Hypo Tirol Bank AG, über Zinsgutschriften für die Vergangenheit und über eine für die LLA Imst bessere Spesenabrechnung verhandeln. Sollte dies nicht gelingen, ist die Kontoverbindung zur Sparkasse Imst aus wirtschaftlichen Überlegungen aufzulösen.

Stellungnahme der Regierung

Über Anfrage der LLA Imst hat die Sparkasse Imst zwischenzeitlich ein schriftliches Angebot gelegt, welches ab 1. Juli 2006 wesentlich bessere Konditionen bei den Kontoführungsspesen (kostenlose Kontoführung, 50%ige Ermäßigung bei Umsätzen aus Telebanking und Zeilengebühr pro Buchungszeile) und der Habenzinsen (3%) vorsieht. Über die Rückvergütung der zu geringen Guthabenzinsen für die Jahre 2004 und 2005 wird derzeit noch verhandelt. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde somit entsprochen.

5. Personal

Der LRH gibt in diesem Bericht einen Überblick über die personelle Situation an der LLA Imst und deren budgetäre Bedeutung. Weiters befasst er sich mit den rechtlichen Aspekten der Personalgebarung in der LLA. Nähere Ausführungen zum Personalstand und seiner Entwicklung finden sich in den jeweiligen Berichten des LRH über den Schulbetrieb und den Lehrbetrieb der LLA.

Personalstand	Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren in der LLA Imst insgesamt 105 Personen beschäftigt. Hievon waren 58 Personen Lehrkräfte (inkl. Direktor der Lehranstalt und zwei Gastlehrern), vier Personen waren in der Verwaltung tätig, die restlichen 43 Personen waren in Haus und Küche beschäftigt sowie im angeschlossenen Betrieb. Von den Lehrkräften befanden sich neun Personen in Karenzurlaub, bei den anderen Beschäftigten waren es zwei Personen, die Karenzurlaub beanspruchten.
personalrechtliche Grundlagen	Dem vielfältigen Aufgabenbereich des Personals entsprechend gelangen verschiedenartige arbeitsrechtliche Grundlagen zur Anwendung. So gelten im Verwaltungsbereich das Landes-Beamten-gesetz und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz; für die Lehrer hingegen sind die bundesgesetzlichen Vorschriften des land- und forstwirtschaftlichen Landes-Vertragslehrergesetzes und das landesgesetzliche Landes-Lehrerdiensthoheitsgesetz anzuwenden. Für die übrigen Beschäftigten gelten das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnung 2000 idgF LGBl. 2001/23), das Berufsausbildungsgesetz sowie verschiedene Kollektivverträge.
Dienstpostenplan	Gemäß LWSchuG hat die Landesregierung die Lehrerstellen vorzusehen, die für den lehrplanmäßigen Unterricht erforderlich sind. Der Dienstpostenplan für das Jahr 2006 sieht für die LLA Imst 46,62 Lehrerstellen vor, nahezu die Hälfte ist von pragmatisierten Lehrkräften besetzt. Der aktuelle Dienstpostenplan für den Untervoranschlag von Schule und Internat sieht 30 Dienstposten vor: vier Verwaltungsbedienstete und 26 kollektivvertraglich Bedienstete. Für den Lehrbetrieb sind im Dienstpostenplan 16 Kollektivvertragsbedienstete vorgesehen. Sowohl Schule und Internat als auch der Lehrbetrieb bleiben mit ihren kollektivvertraglichen Beschäftigungsverhältnissen innerhalb

des vorgegebenen Rahmens: Die 32 Kollektivvertragsbediensteten in Schule und Internat entsprechen einem Vollzeitäquivalent von 25,64 Beschäftigungsverhältnissen, die elf im Lehrbetrieb Beschäftigten erfüllen ein Vollzeitäquivalent von 10,31.

Personalaufwand Der gesamte Personalaufwand in der LLA Imst betrug im Jahr 2005 gerundet € 3,450.000,--. Nach Abzug des Bundesbeitrages an den Personalausgaben für die Lehrkräfte in Höhe von € 958.000,-- (ca. 45 %) verblieb ein Betrag von € 2,492.000,--, den das Land allein aufbringen musste.

Nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung des Personalaufwandes auf die verschiedenen Bereiche:

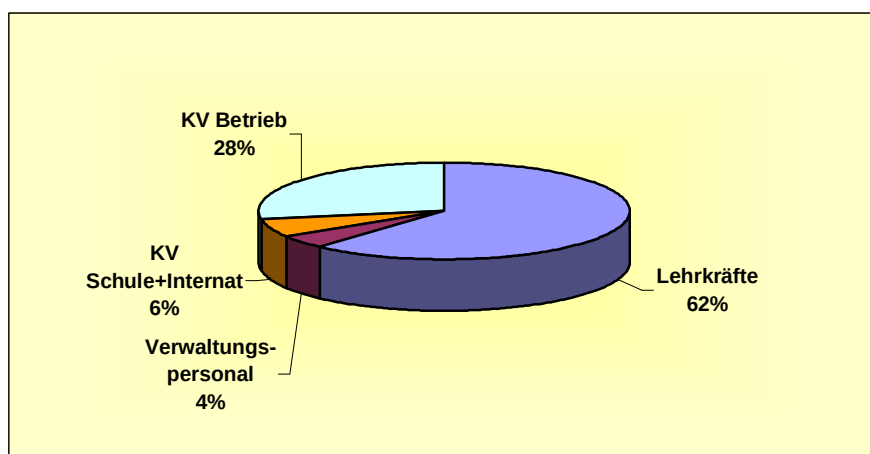
Personalaufwand an der LLA Imst des Jahres 2005 in €:

Bereich	Aufwand gesamt	davon Aufwand des Landes
Lehrkräfte	2.125.964	1.167.845
Verwaltungspersonal	154.620	154.620
Kollektivvertragsbedienstete Schule und Internat	211.550	211.550
Kollektivvertragsbedienstete Lehrbetrieb	957.622	957.622
Summe	3.449.756	2.491.637

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, beteiligt sich der Bund nur am Personalaufwand für die Lehrkräfte. Den gesamten Personalaufwand für das Verwaltungspersonal und die Kollektivvertragsbediensteten trägt das Land allein.

Anteil am gesamten Personalaufwand Die nachfolgende Grafik veranschaulicht für das Jahr 2005, dass mehr als 60 % des gesamten Personalaufwandes in der LLA Imst auf die Lehrkräfte entfallen. Die im angeschlossenen Betrieb beschäftigten Personen verursachen ca. 28 % der Personalausgaben. Die Lohnkosten für das Verwaltungspersonal und die Dienstnehmer in Schule und Internat machen zusammen nur ca. 11 % des Personalaufwandes aus.

Verteilung des Personalaufwandes an der LLA Imst im Jahr 2005:



KV = Kollektivvertragsbedienstete

Anteil am Personalaufwand des Landes

Gemessen an den vom Land allein getragenen Personalkosten von € 2.492.000,-- verschiebt sich dieses Verhältnis wie folgt: Die Ausgaben für die Lehrkräfte und die im Lehrbetrieb Beschäftigten nähern sich mit 47 % und 38 % an, die restlichen 15 % entfallen auf das Verwaltungspersonal und die Dienstnehmer in Schule und Internat.

Lehrkräfte

Die an der LLA Imst tätigen Lehrkräfte sind einschließlich des Direktors Landeslehrer. Ihre Bezüge werden durch die Abteilung Bildung des Amtes der Landesregierung aus den Ansätzen 22000 Berufsbildende Pflichtschulen (Bund - Land) und 22001 Berufsbildende Pflichtschulen Land gezahlt. An der LLA Imst als berufsbildender Pflichtschule haben Bund und Land die Personalausgaben für Lehrer je zur Hälfte zu tragen. Grundlage für den Rückersatz dieser Ausgaben ist der vom Bund genehmigte Stellenplan.

Bundesanteil

Der Anteil des Bundes wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bezahlt und vom Land im Rahmen des Finanzausgleichs übernommen. Entgegen den Vereinbarungen im Finanzausgleich hat der Bund jedoch seinen Beitrag am Personalaufwand der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit einer bestimmten Höhe begrenzt. Das ist zwar verfassungsrechtlich nicht zulässig, wurde vom Land Tirol jedoch bis dato akzeptiert, da sich der Bundesanteil bisher innerhalb des Deckelbetrags bewegte.

Sozialleistungen des Landes

Der Bund beteiligt sich nicht an den Sozialleistungen, die die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen analog den Landesbediensteten erhalten: Die Personal- und Kinderzulage, das Weihnachtsgeld und die Dienstzulage an die Fachvorstände bezahlt zu 100 % das Land. Grundlage für diese Sozialleistungen sind die Beschlüsse der Landesregierung vom 21.7.1964, 15.5.1965, 19.7.1988 und 27.2.1996. Begründet wird diese Angleichung an die Landesbediensteten damit, dass die Lehrkräfte an diesen Schulen auch im Internat und im Betrieb eingesetzt werden - ohne den Untervoranschlag der Lehranstalt zu belasten.

Personalaufwand Lehrkräfte

In den Jahren 2003 - 2005 bezahlte das Land Tirol 55 % des gesamten Personalaufwands für die Lehrkräfte an der LLA Imst, der Bund übernahm hievon 45 %. Der gesamte Personalaufwand der Lehrkräfte und der jeweilige Anteil von Bund und Land an den Ausgaben sind aus nachstehender Tabelle auf € 100,-- gerundet, ersichtlich:

Personalaufwand für Lehrkräfte an der LLA Imst in €:

Jahr	Personal- aufwand gesamt	gemeinsamer Aufwand Bund Land	hievon Anteil Bund	hievon Anteil Land	Zulagen Land	Aufwand Land gesamt	Anteil an Per- sonalaufwand in %	
							Bund	Land
2003	1.994.600	1.792.200	895.800	896.400	202.400	1.098.800	44,9	55,1
2004	2.030.400	1.829.500	914.900	914.600	200.900	1.115.500	45,1	54,9
2005	2.126.000	1.916.000	958.100	957.900	210.000	1.167.900	45,1	54,9

Umgerechnet auf Ganzjahres-Vollbeschäftigungen waren in der LLA Imst im Berichtszeitraum durchschnittlich 45,61 Lehrkräfte beschäftigt. Sie leisteten durchschnittlich 912 Werteinheiten pro Jahr. Die Erzieherdienste werden mit einer bestimmten Anzahl an Werteinheiten, die nach Haupt-, Neben- und Beidienst verschieden gewichtet sind, in die Lehrverpflichtung eingerechnet. Auf jeden Schüler entfielen 2,61 Werteinheiten. Die Werteinheit pro Schüler entwickelte sich im Berichtszeitraum kontinuierlich nach unten, und zwar hauptsächlich auf Grund gestiegener Schülerzahlen: von 2,76 im Jahr 2003 über 2,63 im Jahr 2004 auf 2,46 im Jahr 2005. Durch die Einsparung einer Klasse an der Fachschule für Landwirtschaft im Jahr 2006 wird sich diese Zahl weiter verbessern.

Parallel mit dieser Entwicklung verminderte sich auch der Personal-

aufwand pro Schüler: Im Jahr 2003 entfiel ein Betrag von € 6.137,-- auf jeden Schüler, im Jahr 2004 waren es nur mehr € 5.752,-- und im Jahr 2005 nur mehr € 5.730,--. Von 2003 - 2005 nahm die Belastung von Bund und Land pro Schüler um rd. € 400,-- ab, das sind ca. 7 %. Diese Entwicklung ist in der nachstehenden Tabelle mit der jeweiligen Belastung von Bund und Land übersichtlich dargestellt:

Personalaufwand für Lehrkräfte pro Schüler (Beträge in €):

Jahr	Aufwand pro Schüler	Anteil Bund		Anteil Land		Veränderung gegenüber 2003	
2003	6.137,--	2.756,--	44,9 %	3.381,--	55,1 %	-	-
2004	5.752,--	2.592,--	45,1 %	3.160,--	54,9 %	385,--	- 6,28 %
2005	5.730,--	2.582,--	45,1 %	3.148,--	54,9 %	407,--	- 6,64 %

Schulleiter

Das LWSchuG sieht eine Lehrerstelle als Leiterstelle vor, ein weiterer Lehrer ist als Stellvertreter zu bestellen. Dem Direktor obliegen die pädagogische und organisatorische Leitung der Schule und des angeschlossenen Schülerheims. Er hat zu unterrichten und erzieherische und administrative Aufgaben zu erfüllen. Als unmittelbarer Vorgesetzter aller Lehrer, Erzieher und sonstigen Bediensteten hat er Lehrer für die Beaufsichtigung der Schüler einzuteilen und mit der Leitung der Werk- und Kursstätten und des Wirtschaftsbetriebs zu betrauen. Der Direktor der LLA Imst ist seit dem Jahre 1996 DI Josef Gstrein. Er erhält für die Leiterfunktion, die mit 19,25 Werteinheiten gewichtet ist, eine Leiterzulage in Höhe von monatlich [REDACTED]. Um die volle Lehrverpflichtung zu erfüllen, erteilt er in geringem Ausmaß auch Unterricht.

Stellvertreter

Der Stellvertreter des Schulleiters koordiniert unter anderem die Werkstätten und den Praxisunterricht. Seine Aufgaben sind in einer Dienstanweisung des Direktors festzulegen, die der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen ist. Der Stellvertreter erhält eine Zulage von brutto [REDACTED] monatlich.

Dienstanweisungen

Die Leiter des Wirtschaftsbetriebs und der Werkstätten haben für die Betriebsführung, den geordneten Ausbildungsverlauf und die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen. Auch ihre Aufgaben sind in einer Dienstanweisung des Direktors festzulegen.

Hinweis

Der LRH hat festgestellt, dass in der LLA Imst keine (schriftlichen)

Dienstanweisungen existieren. Die Landesregierung erhielt auch nicht die geforderte Information über eine Dienstanweisung an den Stellvertreter.

Verwaltungsbedienstete	Mit Verwaltungs- und Kanzleiarbeiten sind zwei Vertragsbedienstete betraut. Sie werden nach der Entlohnungsgruppe d entlohnt. In der Buchführung der LLA Imst sind ein Beamter der Dienstklasse VII und eine Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe c beschäftigt. Der gesamte Personalaufwand für die Verwaltungsbediensteten betrug im Jahr 2005 € 154.619,99.
Kollektivvertragsbedienstete	In Schule und Internat gibt es 31 Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnisse auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen. Im Lehrbetrieb sind es zehn Beschäftigte. Für die meisten Arbeitsverhältnisse werden die Landarbeitsordnung und der Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols angewendet: 27 in Schule und Internat, vier im Betrieb. Nur wenige Mitarbeiter unterliegen als Angestellte mit vorwiegend höheren oder kaufmännischen Diensten dem Gutsangestelltengesetz und dem Kollektivvertrag für die Gutsangestellten Tirols: die für das Küchen- und Hauspersonal verantwortliche Wirtschaftsleiterin, die Leiter des Obst- und Gartenbaus, der für die Werkstätten hauptverantwortliche Schlossermeister und der Verwalter des Gutshofs. Die restlichen fünf Bediensteten und der Floristenlehrling sind nach dem Kollektivvertrag für Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Tirols oder dem Kollektivvertrag für die Blumenbinder – und –händler Österreichs beschäftigt. Für den Schlosserlehrling gilt der Kollektivvertrag für das Metall verarbeitende Gewerbe.
Dienstverträge Dienstzettel	Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Gutsangestellten einen schriftlichen Dienstvertrag auszuhändigen. Den anderen Bediensteten ist zumindest ein Dienstzettel auszufolgen, in dem unter anderem der anzuwendende Kollektivvertrag angeführt werden muss.
Kritik	Der LRH hat festgestellt, dass die LLA Imst diesen gesetzlichen Erfordernissen nicht nachgekommen ist, obwohl dies bereits vom Prüfdienst der Buchhaltung im April 2002 aufgezeigt wurde.
Haus- und Küchenpersonal	Der Schulleiter gewährt dem vollzeitbeschäftigten Haus- und Küchenpersonal, das sind drei Personen einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von ■■■■■ brutto monatlich. Damit sollen diese mit den nach Stunden bezahlten Teilzeitbediensteten finanziell gleich gestellt werden.

Hinweis	Der LRH ist der Ansicht, dass das Haus- und Küchenpersonal nicht dem Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols unterliegt, da diese Bediensteten nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Nebengewerbe eines landwirtschaftlichen Betriebs tätig sind und auch keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dasselbe gilt für die nach dem Gutsangestelltengesetz beschäftigte Wirtschaftsleiterin. Nach Ansicht des LRH unterliegen diese Dienstverhältnisse dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz.
Stellungnahme der Regierung	<i>Im Rohbericht des Landesrechnungshofes werden die Zulagen des Schulleiters, seines Stellvertreters und des vollbeschäftigten Haus- und Küchenpersonals betragsmäßig exakt dargestellt. Da es sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinn des § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 handelt, an deren Geheimhaltung die Betroffenen prinzipiell ein schutzwürdiges Interesse haben (auch Wirtschaftsdaten unterliegen nach den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 12.228 und 16.396 dem Grundrechtsschutz), wird davon ausgegangen, dass bei der Veröffentlichung des Prüfberichtes im Internet der Datenschutz nicht verletzt wird (vgl. § 6 Abs. 2 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes).</i>
Replik des LRH	Der LRH nimmt zur Kenntnis, dass – entgegen der bisherigen Praxis – nunmehr auch im Bereich der Landesverwaltung (bisher war dies nur sehr selten im Bereich der vom LRH geprüften Unternehmen der Fall) Gehaltsbestandteile von Bediensteten nicht mehr öffentlich werden sollen. Er wird darauf im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung bei der Abfassung des Endberichtes Rücksicht nehmen, weist aber in diesem Zusammenhang darauf hin, dass damit auch dem Finanzkontrollausschuss diese Informationen vorenthalten werden, da nach der geltenden Rechtslage der im Internet zu veröffentlichende Endbericht dem Finanzkontrollausschuss vorzulegen ist. Darüber hinaus sind dazu doch noch einige Bemerkungen angebracht: ▪ Inwieweit die nach dem DSG vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Rechtsschutzinteresse des Betroffenen und dem öffentlichen Interesse hier tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen ausfällt, mag dahingestellt bleiben. ▪ Die Geheimhaltung von Gehaltsbestandteilen öffentlicher

Bediensteter mag zwar dem DSG entsprechen, keinesfalls aber den immer wieder hervorgehobenen Konzepten einer bürgernahen, transparenten Verwaltung. Wenn Zulagen, die wohl auf Basis entsprechender Beschlüsse der zuständigen Organe „geheim“ bleiben sollen, steht dies zumindest in Widerspruch zu der sonst bestehenden Transparenz, werden doch Gehälter im öffentlichen Dienst weitgehend öffentlich nachdem sie gesetzlich kundgemacht werden.

- **Der LRH sieht es nicht als seine Aufgabe, allfällige Zustimmung der „Betroffenen“ einzuholen. Er geht davon aus, dass diese im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ohnedies gehört werden. Es wäre Aufgabe der mit der Einholung der Stellungnahmen betrauten Organisationseinheit, bei Bestehen datenschutzrechtlicher Bedenken (derzeit ist diese Stelle auch für Datenschutzangelegenheiten zuständig) die Zustimmung des Betroffenen einzuholen.**

Kettenverträge

Jedes Jahr zu Schulbeginn, schließt Die LLA Imst mit den meisten in Küche und Haus beschäftigten Personen einen neuen, auf zehn bis elf Monate befristeten Arbeitsvertrag ab. Gleichzeitig erteilt sie diesen Bediensteten eine Beschäftigungszusage für das nächste Schuljahr. In der Betriebsküche ist nur eine Arbeitnehmerin, im Landesschülerheim ist fast das gesamte Haus- und Küchenpersonal von dieser Vorgangsweise betroffen. Solche Kettenverträge sind unwirksam und begründen ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt, unverzüglich mit den Gutsangestellten schriftliche Dienstverträge abzuschließen und den übrigen Kollektivvertragsbediensteten zumindest einen Dienstzettel mit den gesetzlich geforderten Inhalten auszufolgen. Weiters empfiehlt der LRH, mit den Kettenvertragsbediensteten unbefristete Dienstverträge abzuschließen.

Überstunden

Wie der LRH in den einzelnen Bereichen dieses Berichts näher aufgezeigt hat, leisten viele Bedienstete der LLA Imst beträchtliche Mehrarbeits- und Überstunden, die sie teilweise monatelang nicht abbauen (können). Diese Zeiten werden zunächst vom jeweiligen Verantwortlichen für die Diensterteilung aufgezeichnet. Während des laufenden Jahres erhält der zuständige Sachbearbeiter im Sekretariat nur die Anträge auf Zeitausgleich, die er nach Genehmigung durch den Direktor in eine Kartei einträgt. Am Jahresende werden die Aufzeichnungen des für die Diensterteilung Verantwortlichen mit den Aufzeichnungen im Sekretariat abgeglichen.

Mehrarbeits- und Überstunden werden soweit wie möglich in den arbeitsschwächeren Zeiten im Verhältnis 1:1 abgebaut. Nur wenn keine Aussicht mehr auf einen Abbau der Überzeiten besteht, wie zum Beispiel bei Pensionierung oder Krankheit des Dienstnehmers, werden Überstunden mit einem 50 %-igen Zuschlag ausbezahlt.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Kollektivverträge einen Ausgleich für Mehrarbeits- und Überstunden im Verhältnis 1:1,5 vorsehen. Zudem ist die Vergütung für diese Zeiten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Leistung geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch auf Zeitausgleich oder Abfindung in Geld verfällt.

Lohnverrechnung

Die Löhne für die Kollektivvertragsbediensteten werden in allen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten Tirols EDV-unterstützt mit dem Lohnverrechnungsprogramm Orlando abgerechnet. Dabei sind für jede Lehranstalt eine Lizenzgebühr und laufende Up-Dates zu bezahlen.

Der LRH hat sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt dafür ausgesprochen, auch die Kollektivvertragsbediensteten zentral in der Lohnbuchhaltung des Landes über das Personalprogramm IPA abzurechnen. Dies geschieht bereits bei den jahresdurchgängig beschäftigten Jägern der Landesjagd im Pitztal. Auch bei den Bedienstetengruppen in den land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten handelt es sich fast ausschließlich um jahrelange, durchgehende Beschäftigungsverhältnisse. Bei Bereinigung der Kettenarbeitsverträge entfällt das jährliche An- und Abmelden der Dienstnehmer, was unter anderem als Grund für die Auslagerung der Lohnverrechnung in die Lehranstalten angeführt wurde.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt, den Gesamtaufwand für die Lohnverrechnung in allen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten zu erheben und diesen dem voraussichtlichen Aufwand einer zentralen Lohnverrechnung gegenüberzustellen. Auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob eine Zentralisierung der Lohnverrechnung wirtschaftlich sinnvoll ist.

Stellungnahme der Regierung

Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach die LLA Imst den gesetzlichen Erfordernissen nach Abschluss von Dienstverträgen bzw. Aushändigung von Dienstzetteln nicht entsprochen habe, obwohl der Prüfdienst der Buchhaltung bereits im April 2002 darauf hingewiesen hat, ist insofern zu relativieren, als der Prüfdienst angelegt hat, die einschlägigen Vorschriften betreffend Kollektivverträge

künftig einzuhalten. Seit April 2002 wurden aber weder Gutsangestellte noch Bedienstete, die dem Kollektivvertrag für Gartenbau unterliegen, eingestellt. Mit Bediensteten, die dem Kollektivvertrag für Landarbeiter unterliegen, kann nach § 6 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2005, auch ein mündlicher Dienstvertrag abgeschlossen werden.

Dessen ungeachtet wird im Verlauf des Sommers 2006 mit allen Gutsangestellten ein schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen und den übrigen Kollektivvertragsbediensteten ein Dienstschein im Sinn des § 7 LAO 2000 ausgefolgt. In diesem Punkt wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes somit Rechnung getragen.

Auch die Notwendigkeit, mit Kettenvertragsbediensteten unbefristete Dienstverhältnisse einzugehen, wird geprüft. Soweit es das Reinigungspersonal betrifft, wird der Empfehlung nach Art. 69 TLO voraussichtlich nicht nachgekommen, weil diese Bediensteten ihren Urlaub vorwiegend in der unterrichtsfreien Zeit (Weihnachts-, Oster- und Semesterferien) konsumieren und im Sommer für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten praktisch nicht eingesetzt werden können. Der Abschluss von unbefristeten Dienstverträgen mit dem Reinigungspersonal würde daher den Dienstgeber Land Tirol – gegenüber den bestehenden Verhältnissen – finanziell benachteiligen, was mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar wäre.

Stellungnahme der Regierung

Eine zentrale Lohnverrechnung für die Kollektivarbeiter der Landwirtschaftlichen Lehranstalten in Tirol über das Amt der Landesregierung und das Personalverwaltungsprogramm IPA wurde bereits im Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 3. Dezember 2003, Zl. AN-0404/3, über die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Weitau - St. Johann empfohlen. Prinzipiell wird auf die diesbezügliche Stellungnahme der Landesregierung vom 17. November 2003, Zl. Präs.I-48/647, und auf ihren Bericht nach Art. 69 Abs. 4 TLO verwiesen, Zl. VEntw-RL-1/89.

Die Landesregierung sieht vorerst keinen Grund, von ihrer kritischen Haltung gegenüber einer zentralen Lohnverrechnung abzugehen. Bei einer Implementierung der Lohnverrechnung der einzelnen Lehranstalten in das Programm IPA ist nämlich zu bedenken, dass dieses mit einem technisch hohen Aufwand für eine verhältnismäßig geringe Zahl an Lohnempfängern, die noch dazu verschiedenen Kollektivvertragsregimen unterliegen (in Bezug auf die LLA Imst etwa jenen für Gutsarbeiter, Gutsangestellte, Floristen, Landarbeiter und Gartenbau), adaptiert werden müsste und sich das derzeit verwendete Lohnverrechnungsprogramm Orlando in der Praxis durchaus bewährt hat. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Erhebungs- und Überstundenerfassungsarbeiten weiterhin an den Lehranstalten

selbst durchgeführt und lohnrelevante Monatsdaten der Lehranstalten in IPA mehr als eine Woche vor dem Auszahlungstermin bekannt gegeben werden müssten. Es ist nicht abschätzbar, ob unter diesen Voraussetzungen noch eine Überweisung der Löhne am jeweils Monatsletzten sicher gestellt werden könnte.

Die Landesregierung evaluiert die organisatorischen Abläufe innerhalb der Landesverwaltung laufend und nimmt Effizienzsteigerungspotenziale unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bestmöglich wahr. Zur Beurteilung der Empfehlung des Landesrechnungshofes, ob eine Zentralisierung der Lohnverrechnung für die Kollektivvertragsbediensteten aller Landwirtschaftlichen Lehranstalten wirtschaftlich sinnvoll ist, wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

6. Küchenwirtschaft

Küchen der LLA Imst In der LLA Imst werden drei Küchen betrieben: Die Betriebsküche im Hauptgebäude versorgt die im Internat untergebrachten Schüler, Lehrkräfte und Bedienstete. Die Lehrküche der HWS, in der die Erteilung des Kochunterrichts im Vordergrund steht, verköstigt die dortigen Schülerinnen und Lehrpersonen. Die Küche im Landeschülerheim verpflegt die LLA-fremden Heimschüler.

Die Küchenwirtschaft der LLA Imst war in den vergangenen vier Jahren bereits zweimal Gegenstand einer Überprüfung: Im Jahr 2002 nahm der Prüfdienst der Buchhaltung eine Einschau vor und untersuchte hauptsächlich die Lebensmittelaufzeichnungen, den Lebensmittelverbrauch und die Verpflegskostenabrechnung.

Im Jahr 2004 verglich der LRH alle Küchen des Landes im Hinblick auf Verbesserungsvorschläge. In diesem Zusammenhang tätigte er auch Erhebungen in der LLA Imst, begutachtete die dortige Küchenorganisation und nahm Einsicht in die Buchhaltungs- und Abrechnungsbelege. Als Resultat seiner Untersuchungen machte er Vorschläge und Anregungen, die zum Teil von der Landesregierung aufgegriffen und mit Wirksamkeit 1.9.2005 umgesetzt wurden.

Verpflegskostenabrechnung Im Erlass der Finanzabteilung GZl. VII-2/600/50 wurden die Vergütungen für Verpflegung und Unterkunft in Landesanstalten und Landesbetrieben neu und für alle Landesanstalten und Landesbetriebe einheitlich wie folgt geregelt:

Verpflegskostenabrechnung:

	Landesbedienstete		Dritte	
Sätze	bisher	neu	bisher	neu
Frühstück	1,10	1,20	1,70	1,90
Mittagessen	3,30	3,60	5,80	6,30
Jause	1,10	1,20	1,70	1,90
Abendessen	2,20	2,40	4,70	5,10

Für die LLA Imst, Rotholz und St. Johann gilt für das Mittagessen eine Sonderregelung: Bedienstete anderer öffentlicher Institutionen bezahlen hierfür € 4,80. Der LRH hat festgestellt, dass die für Küchen geltenden Vorschriften eingehalten wurden.

Verpflegskostensätze Im Erlass der Finanzabteilung GZl. VII-2/600/56 über die Küchenaufzeichnungen und Verpflegsabrechnung wurde der genehmigte Höchstsatz für die täglichen Verpflegskosten mit € 5,-- vorgegeben. Die durchschnittlichen Verpflegskosten, die monatlich an Hand des Lebensmittelverbrauchs berechnet werden, liegen in allen drei Küchen weit unter diesem Satz: In der HWS betrug der Verpflegskostensatz zuletzt (Jahr 2005) € 3,73 pro Tag, in der Betriebsküche € 2,89 pro Tag und im LSH € 3,18 pro Tag.

Einkaufskoordination Nach wie vor erstellen die drei Küchenverantwortlichen ihre eigenen Speisepläne und besorgen völlig selbstständig und unabhängig voneinander die benötigten Lebensmittel. Bei der Lehrküche der Hauswirtschaftsschule ist diese Vorgangsweise bis zu einem gewissen Grad vertretbar, nicht jedoch bei den beiden Versorgungsküchen der Schule und des LSH. Der tägliche Verpflegskostensatz könnte mit einer Einkaufskoordination und einer Abstimmung der Speisepläne gesenkt werden.

Ein darüber hinausgehendes Einsparungspotenzial liegt in der Zusammenlegung der beiden Küchen, die räumlich nah beieinander liegen. Die Betriebsküche hat ausreichende Kapazität, die Schüler des LSH im Speisesaal der Schule mitzuversorgen. Der Sach-, Betriebs- und Personalaufwand könnten dadurch ohne größere Umstrukturierung deutlich verringert werden, ohne die Versorgung der Schüler zu beeinträchtigen.

Empfehlung nach Art. 69 TLO	Der LRH wiederholt seine Empfehlung, die Betriebsküche und die Küche des LSH zusammenzulegen. Zumindest sind jedoch die Speisepläne dieser beiden Küchen abzustimmen und ihr Einkauf zu koordinieren.
--------------------------------	---

Anregung Mit wenigen Ausnahmen ist die Betriebsküche an schulfreien Tagen geschlossen, ebenso die Küche im LSH. Im Gegensatz zu anderen Landesbediensteten erhalten die im Haus bleibenden Bediensteten für Mahlzeiten außerhalb der Schule keinen Essenszuschuss. Der LRH regt an, diese Sozialleistung auf die Bediensteten der LLA auszuweiten, für die Zeit, in denen die Küchen der LLA Imst geschlossen sind.

Stellungnahme der Regierung *Die Prüfung einer Zusammenlegung der Küche des Landesschülerheimes mit der Betriebsküche der LLA Imst wurde vom Landesrechnungshof bereits im Prüfbericht vom 9. April 2004, Zl. AN-0100/2, über die Küchenwirtschaft in Landeseinrichtungen empfohlen. Da sich dem gegenständlichen Rohbericht keine neuen Argumente für einen Zusammenschluss entnehmen lassen, wird zunächst auf die Stellungnahme der Landesregierung vom 8. September 2004, Zl. VOrg-RL-2/7, zum angeführten Prüfbericht und auf ihren Bericht nach Art. 69 Abs. 4 TLO vom 19. September 2005, Zl. VEntw-RL-2/18, verwiesen.*

Eine gemeinsame Verpflegung in der LLA Imst würde angesichts der 140 bis 150 zusätzlich zu versorgenden Personen zu einem kaum zu bewältigenden organisatorischen Mehraufwand führen. Durch eine Akkordverpflegung müsste auch mit Störungen des Unterrichts und mit einer Einschränkung der Nutzung des Speisesaals zu anderen Zwecken gerechnet werden.

Die betriebswirtschaftlichen Vorteile eines gemeinsamen Einkaufes beider Schulen werden geprüft, sie dürften aber durch den erhöhten Verwaltungsaufwand, der sich insbesondere aus den getrennten Lieferungen und den getrennten Rechnungen ergibt, nivelliert werden.

Im Übrigen ist auch festzuhalten, dass angesichts des bestehenden Verpflegskostenhöchstsatzes von € 5,-- pro vollem Verpflegstag (vgl. den Erlass der Abteilung Finanzen vom 11. Juli 2005, Zl. VII-2/600/56, „Küchenaufzeichnungen und Verpflegsabrechnung“) und der tatsächlichen Kostensätze in den Betriebsküchen LLA Imst (€ 2,89) bzw. des Landesschülerheimes (€ 3,18) kein Kostensenkungsspielraum mehr gesehen wird.

Unabhängig von dieser Ausgangssituation, wird im Zuge der bevorstehenden Umbaumaßnahmen an der LLA Imst geprüft, ob durch die Schaffung eines separaten Eingangs und einer entsprechenden

Einrichtung im Speisesaal die Verpflegung der Heimschüler zu den Hauptmahlzeiten über die Betriebsküche der LLA Imst erfolgen kann.

Die Anregung, für die an schulfreien Tagen (an denen auch die Betriebsküche geschlossen hat) im Haus verbleibenden Bediensteten einen Essenszuschuss zu gewähren, wird geprüft. Zu bedenken ist aber, dass dies einen hohen administrativen Aufwand bedeutet, weil das EDV-System für den elektronischen Essensbon (EEB) für namentlich registrierte Bedienstete tagesgenau und im Vorhinein programmiert werden müsste.

7. Dienstkraftfahrzeuge

In der LLA Imst stehen drei Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung: ein VW-Golf-Kombi und zwei Kleinbusse. Die Fahrzeuge werden unabhängig von ihrer Zuordnung zur Schule oder zum Betrieb je nach Bedarf von dem in der LLA beschäftigten Personen benutzt. Pro Kraftfahrzeug gibt es einen Verantwortlichen für die Aufbewahrung und Ausfolgung des Schlüssels. Ein Lehrer, der regelmäßig die Schüler zum Unterricht in den 3 km entfernten Gutshof führt, besitzt einen zusätzlichen Schlüssel.

Kritik

Der LRH hat festgestellt, dass die Verantwortlichen ihrer Aufgabe häufig nicht nachkommen (können), da einzelne Lenker den Fahrzeugschlüssel nicht regelmäßig zurückgeben und auch die Eintragungen in das Fahrtenbuch nicht oder nicht vollständig vornehmen. Es kommt sogar oft vor, dass der Verantwortliche nicht einmal weiß, wo sich das Fahrzeug befindet und wer es zuletzt benützt hat. Vor allem beim Kleinbus des Gartenbaus sind die Eintragungen in das Fahrtenbuch teilweise so mangelhaft, dass mehrere hundert Kilometer nicht nachvollziehbar sind. Die vollgeschriebenen Fahrtenbücher werden sodann ohne weitere Kontrolle im Sekretariat abgelegt.

In Zukunft ist auf einen erlasskonformen Umgang mit den Dienstkraftfahrzeugen zu achten.

*Stellungnahme
der Regierung*

Den Verantwortlichen wurde der Erlasses Nr. 41 vom 30. November 2005, Zl. VOrgP-673/1, über "Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, Springerbetrieb, Garagen- und Fahrdienst" neuerlich in Erinnerung gerufen und es wird auf dessen Einhaltung durch die Bediensteten der LLA Imst hingewirkt. Der Kritik des Landesrechnungshofes wird damit entsprochen.

8. Inventar

Die Inventaraufzeichnungen erfolgen in der LLA Imst getrennt nach drei Bereichen: Schule, Internat und Lehrbetrieb. Im Jahre 2004 wurden die in den vorangegangenen zehn Jahren angeschafften Gegenstände mit dem landeseinheitlichen Inventarprogramm auf 70 (!) Inventarkonten erfasst.

Kritik

Der LRH hat festgestellt, dass die in den Werkstätten hergestellten Gebrauchsgegenstände nicht erfasst werden. Beispielsweise fehlt in den Inventaraufzeichnungen die gesamte Möblierung der neu geschaffenen und renovierten Internatszimmer. Auch Geschenke des Absolventenvereins, wie Hometrainer oder Stereoanlage, wurden nicht inventarisiert. Die jährliche Inventur wird nicht durchgeführt – laut Auskunft des Inventurbeauftragten wegen Zeitmangels. Aus diesem Grund ist die LLA Imst auch mit dem Anbringen der Inventarnummern im Verzug.

Empfehlung
nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt, die vorgeschriebene Prüfung der Gebrauchsgegenstände vorzunehmen und bei dieser Gelegenheit auch die in Eigenregie hergestellten Güter nachzuerfassen.

*Stellungnahme
der Regierung*

In Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird künftig eine jährliche Prüfung der Gebrauchsgegenstände erfolgen, auch die in Eigenregie hergestellten und die geschenkt erhaltenen Güter werden nacherfasst.

9. Schlussbemerkungen

Die LLA Imst wurde im Jahre 1919 als Burschen-Fachschule für den bäuerlichen Stand gegründet und erfuhr seit diesem Zeitpunkt kontinuierlich eine vielfältige Erweiterung. Trotz der rückläufigen Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe konnte sie sich als fundierte Bildungsstätte behaupten. Sie versteht sich heute als ländliches Bildungszentrum für die gesamte Bevölkerung und als Ort der Begegnung im oberen Inntal.

Die Vielfältigkeit und der Umfang der Aufgaben, die die LLA Imst zu bewältigen hat, erfordern eine differenzierte Organisation und eine Aufteilung der Agenden in verschiedene Bereiche, wie Schulbetrieb, Lehrbetrieb und Organisation im Allgemeinen.

In diesem Bericht befasst sich der LRH mit Themen, die alle Bereiche der LLA Imst betreffen. Er weist auf viele verwaltungsinterne Verbesserungsmaßnahmen hin, die nicht nur zu einer Entlastung des Personals führen, sondern auch unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen haben. In diesem Zusammenhang sind die Empfehlungen des LRH zu sehen, die Möglichkeiten der elektronischen Datenerfassung verstärkt zu nutzen, das Mahnwesen zu straffen, eine Zentralisierung der Lohnverrechnung in wirtschaftlicher Hinsicht zu überprüfen, steuerliche Vorteile auszuschöpfen und vor allem die Bankgebarung durch eine marktgerechte Verzinsung der zum Teil hohen Guthabenstände und durch angemessene Spesen zu verbessern.

Da der LRH auch verpflichtet ist, die Gebarung der von ihm geprüften Einrichtungen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu untersuchen, enthält dieser Bericht auch Empfehlungen, die in ihrer Konsequenz das Budget des Landes belasten, wie die Richtigstellung der Kettenarbeitsverträge oder die korrekte steuerliche Handhabung der Obstverarbeitung.

Empfehlungen nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Die vom LRH vorgeschlagenen Maßnahmen sind im folgenden Abschnitt einzeln aufgelistet.

10. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH betrachtet seine Berichte auch als Arbeitsunterlage für die betroffenen Einrichtungen. Er stellt daher im Folgenden chronologisch die einzelnen von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen nochmals zusammengefasst dar:

Buchführung Seite 7	Alle Aufwendungen, die auf die einzelnen Organisationseinheiten entfallen, sollten diesen auch buchhalterisch zugeordnet werden. Die möglichen Vorsteuerabzüge sollten geltend gemacht werden.
Lieferung und Direktzustellung Seite 9	Die Lieferung und Direktzustellung von Produkten der LLA Imst durch einen Bediensteten in dessen Arbeitszeit sollte erst ab einem Gesamtbestellwert erfolgen, der in einem akzeptablen Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand steht.
Eigenverbrauch Seite 10	Für jeden betrieblichen Bereich sollte ein zusätzliches Erlöskonto geführt werden, auf dem nur der Eigenverbrauch verbucht wird.
Obstverarbeitung Seite 11	Die Erzeugung und der Verkauf von Produkten aus der Obstverarbeitung, insbesondere von Schnaps, sollte für alle Lehrbetriebe der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten landesweit einheitlich geregelt werden.
Beteiligungen Seite 12	Der Wert der Beteiligungen in der Buchhaltung soll den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Wert der gekündigten Geschäftsanteile am Raiffeisenwareverband in Höhe von € 327,03 ist bei dessen Rechtsnachfolgerin einzufordern.
Mahnwesen Seite 14	Es sollte nur eine einmalige Mahnung erfolgen, bei der bereits die Verrechnung von Verzugszinsen angedroht und die Befassung der Rechtsabteilung angekündigt wird.
Bankverbindung Seite 16	Der Dienststellenleiter möge dringend mit der Sparkasse Imst über eine sofortige Anhebung des Zinssatzes, über Zinsgutschriften für die Vergangenheit und über eine für die LLA Imst bessere Spesenabrechnung verhandeln. Sollte dies nicht gelingen, ist die Kontoverbindung zur Sparkasse Imst aus wirtschaftlichen Überlegungen aufzulösen.

Personal Seite 24	Mit den Gutsangestellten sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Den übrigen Kollektivvertragsbediensteten ist zumindest ein Dienstzettel mit den gesetzlich geforderten Inhalten auszufolgen. Die Kettenvertragsbediensteten müssten unbefristete Dienstverträge erhalten.
Lohnverrechnung Seite 25	In allen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sollte der Gesamtaufwand für die Lohnverrechnung erhoben und dem voraussichtlichen Aufwand einer zentralen Lohnverrechnung gegenüber gestellt werden. Auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob eine Zentralisierung der Lohnverrechnung wirtschaftlich sinnvoll ist.
Küchenwirtschaft Seite 29	Der LRH wiederholt seine Empfehlung, die Betriebsküche und die Küche des LSH zusammenzulegen. Zumindest sind jedoch die Speisepläne dieser beiden Küchen abzustimmen und ihr Einkauf zu koordinieren.
Inventar Seite 31	Die vorgeschriebene Prüfung der Gebrauchsgegenstände ist vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit sind auch die in Eigenregie hergestellten Güter nachzuerfassen.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zu diesen Punkten wurde bereits an den entsprechenden Passagen des Rohberichts Stellung genommen.</i>
Replik des LRH	Der LRH verweist seinerseits auf seine zu einzelnen Stellungnahmepunkten erstatteten Gegenäußerungen.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 13.09.2006

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Dr. Werner Pilgermair

Telefon: 0512/508-2135

Telefax: 0512/508-2225

E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Rohbericht des Landesrechnungshofes über die
"Landwirtschaftliche Lehranstalt Imst - Allgemeines";
Äußerung**

Geschäftszahl VEntw-RL-25/15

Innsbruck, 17.08.2006

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 15. August 2006 zum Rohbericht des Landesrechnungshofes vom 7. Juli 2006, Zl. AN-0401/2, über die "Landwirtschaftliche Lehranstalt Imst - Allgemeines" folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 4.1 Buchführung der LLA Imst:

Vorsteuerabzug und Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 7)

Von den auf das Betriebsgebäude der Landwirtschaftliche Lehranstalt Imst (in der Folge kurz "LLA Imst" genannt) anfallenden Betriebskosten wurden bisher nur die Abfallgebühren anteilig auf das zum Vorsteuerabzug berechnete Blumengeschäft verbucht. In Zukunft wird dies auch mit den restlichen Betriebskosten, also insbesondere mit jenen für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektrizität und Biowärme geschehen, um sämtliche Möglichkeiten der Geltendmachung eines Vorsteuerabzugs auszuschöpfen. Die Kosten für die Kaminkehrung sind durch den Umstieg der LLA Imst auf die erwähnte Biowärme ab dem Jahr 2006 entfallen.

Die Mitarbeiter der LLA Imst sind stets bemüht, die Geschäftsfälle buchhalterisch richtig zu erfassen und den jeweiligen Organisationseinheiten zuzuordnen. In Zweifelsfragen werden sie künftig von einem Steuerrechtsexperten der Abteilung Finanzen beraten. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes dürfte damit entsprochen sein.

Lieferungen und Direktzustellungen (Seite 8) und Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 9 oben)

Die LLA Imst vermarktet ihre Produkte – unter anderem – erfolgreich im Landhaus und in anderen Landesdienststellen. Im Zuge der wöchentlichen Lieferungen werden im Sinn der Verwaltungsökonomie auch sonstige notwendige Besorgungen (z.B. Bestellung von Rohstoffen beim Milchhof Innsbruck, Beschaffen von Kanzleimaterial, Übermittlung der Post [vorwiegend an die Abteilungen Buchhaltung und Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei]) vorgenommen. Grundsätzlich sollen aber – entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes – in Zukunft Lieferungen und Direktzustellungen nur mehr dann durchgeführt werden, wenn der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einnahmen steht.

Der Anmerkung des Landesrechnungshofes, wonach bei Zustellungen "vereinzelt auch Tagesgebühren" verrechnet werden (**Seite 8**), ist entgegenzuhalten, dass seit September 2002 nur ein einziges mal, und zwar am 24. Jänner 2005, eine Tagesgebühr in der Höhe von einem Drittel (das sind **8,80 €**) verrechnet wurde, weil der betreffende Bedienstete der LLA Imst nach der Lieferung von Produkten an einer Besprechung im Rahmen des Bedienstetenschutzes teilgenommen hat.

Eigenverbrauch, Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 9 unten)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, für jeden betrieblichen Bereich ein zusätzliches Erlöskonto für den Eigenverbrauch einzurichten, wird entsprochen.

Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 10)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und die Notwendigkeit einer landesweit einheitlichen Regelung für die Lehrbetriebe der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geprüft.

Kritik (Seite 11) und Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 12)

In Bezug auf die Geschäftsanteile an der Tirol Milch in Höhe von ATS 1.000,-- (€ 72,67) wurde aufgrund von Förderungen zwar nie der volle Anteilsbetrag einbezahlt, in der Finanzbuchhaltung jedoch irrtümlich der volle Betrag verbucht. Die entsprechende Korrektur wird im Sinn der Empfehlung des Landesrechnungshofes umgehend durchgeführt.

Die Beteiligung am Raiffeisenwarenverband Tirol in Höhe von ATS 4.500,-- (€ 327,03) wurde am 15. September 1994 gekündigt. Dieser Betrag wurde vom Raiffeisenwarenverband Tirol am 25. Oktober 1996 überwiesen und auf dem Konto 829900001 für sonstige Einnahmen vereinnahmt. Es ist nicht erkennbar, warum der aus den gekündigten Geschäftseinteile resultierende Betrag – mangels offener Schuld – noch einmal einzufordern sein sollte.

Zu Punkt 4.2 Mahnwesen:

Differenzierung (Seite 12) und Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 13)

Bei offenen Forderungen gegen Kunden und Lehrer wird in Zukunft nach 30 Tagen nur mehr einmal gemahnt und angekündigt, dass nach weiteren 30 Tagen Zahlungsrückstand eine Abtretung an die Abteilung Justizariat erfolgt. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden oder wenn die Forderungshöhe nicht zweifelsfrei feststeht, soll aber aus verwaltungsökonomischen Gründen weiterhin ein zweites Mal gemahnt werden können. Der Bewirtschaftungserlass der Abteilung Finanzen für das Jahr 2006 vom 16. Dezember 2005, Zl. VII-7/426/8, lässt mit seiner Formulierung in Punkt 5, wonach grundsätzlich nur eine Ermahnung erfolgen soll, jedenfalls einen Interpretationsspielraum zu.

Zu Punkt 4.3 Kassa und Bank:

Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 15)

Über Anfrage der LLA Imst hat die Sparkasse Imst zwischenzeitlich ein schriftliches Angebot gelegt, welches ab 1. Juli 2006 wesentlich bessere Konditionen bei den Kontoführungsspesen (kostenlose Kontoführung, 50%ige Ermäßigung bei Umsätzen aus Telebanking und Zeilengebühr pro Buchungszeile) und der Habenzinsen (3%) vorsieht. Über die Rückvergütung der zu geringen Guthabenzinsen für die Jahre 2004 und 2005 wird derzeit noch verhandelt. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde somit entsprochen.

Zu Punkt 5. Personal:

Schulleiter und Stellvertreter (Seite 19) sowie Haus- und Küchenpersonal (Seite 21)

Im Rohbericht des Landesrechnungshofes werden die Zulagen des Schulleiters, seines Stellvertreters und des vollbeschäftigten Haus- und Küchenpersonals betragsmäßig exakt dargestellt. Da es sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinn des § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 handelt, an deren Geheimhaltung die Betroffenen prinzipiell ein schutzwürdiges Interesse haben (auch Wirtschaftsdaten unterliegen nach den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 12.228 und 16.396 dem Grundrechtsschutz), wird davon ausgegangen, dass bei der Veröffentlichung des Prüfberichtes im Internet der Datenschutz nicht verletzt wird (vgl. § 6 Abs. 2 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes).

Kritik (Seite 20), Kettenverträge und Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 21)

Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach die LLA Imst den gesetzlichen Erfordernissen nach Abschluss von Dienstverträgen bzw. Aushändigung von Dienstzetteln nicht entsprochen habe, obwohl der Prüfdienst der Buchhaltung bereits im April 2002 darauf hingewiesen hat, ist insofern zu relativieren, als der Prüfdienst angeregt hat, die einschlägigen Vorschriften betreffend Kollektivverträge künftig einzuhalten. Seit April 2002 wurden aber weder Gutsangestellte noch Bedienstete, die dem Kollektivvertrag für Gartenbau unterliegen, eingestellt. Mit Bediensteten, die dem Kollektivvertrag für Landarbeiter unterliegen, kann nach § 6 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2005, auch ein mündlicher Dienstvertrag abgeschlossen werden.

Dessen ungeachtet wird im Verlauf des Sommers 2006 mit allen Gutsangestellten ein schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen und den übrigen Kollektivvertragsbediensteten ein Dienstschein im Sinn des § 7 LAO 2000 ausgefolgt. In diesem Punkt wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes somit Rechnung getragen.

Auch die Notwendigkeit, mit Kettenvertragsbediensteten unbefristete Dienstverhältnisse einzugehen, wird geprüft. Soweit es das Reinigungspersonal betrifft, wird der Empfehlung nach Art. 69 TLO voraussichtlich nicht nachgekommen, weil diese Bediensteten ihren Urlaub vorwiegend in der unterrichtsfreien Zeit (Weihnachts-, Oster- und Semesterferien) konsumieren und im Sommer für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten praktisch nicht eingesetzt werden können. Der Abschluss von unbefristeten Dienstverträgen mit dem Reinigungspersonal würde daher den Dienstgeber Land Tirol – gegenüber den bestehenden Verhältnissen – finanziell benachteiligen, was mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar wäre.

Lohnverrechnung und Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 22)

Eine zentrale Lohnverrechnung für die Kollektivarbeiter der Landwirtschaftlichen Lehranstalten in Tirol über das Amt der Landesregierung und das Personalverwaltungsprogramm IPA wurde bereits im Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 3. Dezember 2003, Zl. AN-0404/3, über die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Weitau - St. Johann empfohlen. Prinzipiell wird auf die diesbezügliche Stellungnahme der Landesregierung vom 17. November 2003, Zl. Präs.I-48/647, und auf ihren Bericht nach Art. 69 Abs. 4 TLO verwiesen, Zl. VENTW-RL-1/89.

Die Landesregierung sieht vorerst keinen Grund, von ihrer kritischen Haltung gegenüber einer zentralen Lohnverrechnung abzugehen. Bei einer Implementierung der Lohnverrechnung der einzelnen Lehranstalten in das Programm IPA ist nämlich zu bedenken, dass dieses mit einem technisch hohen Aufwand für eine verhältnismäßig geringe Zahl an Lohnempfängern, die noch dazu verschiedenen Kollektivvertragsregimen unterliegen (in Bezug auf die

LLA Imst etwa jenen für Gutsarbeiter, Gutsangestellte, Floristen, Landarbeiter und Gartenbau), adaptiert werden müsste und sich das derzeit verwendete Lohnverrechnungsprogramm Orlando in der Praxis durchaus bewährt hat. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Erhebungs- und Überstundenerfassungsarbeiten weiterhin an den Lehranstalten selbst durchgeführt und lohnrelevante Monatsdaten der Lehranstalten in IPA mehr als eine Woche vor dem Auszahlungstermin bekannt gegeben werden müssten. Es ist nicht abschätzbar, ob unter diesen Voraussetzungen noch eine Überweisung der Löhne am jeweils Monatsletzten sicher gestellt werden könnte.

Die Landesregierung evaluiert die organisatorischen Abläufe innerhalb der Landesverwaltung laufend und nimmt Effizienzsteigerungspotenziale unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bestmöglich wahr. Zur Beurteilung der Empfehlung des Landesrechnungshofes, ob eine Zentralisierung der Lohnverrechnung für die Kollektivvertragsbediensteten aller Landwirtschaftlichen Lehranstalten wirtschaftlich sinnvoll ist, wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

Zu Punkt 6. Küchenwirtschaft:

Einkaufskoordination, Empfehlung nach Art. 69 TLO und Anregung (Seite 24)

Die Prüfung einer Zusammenlegung der Küche des Landesschülerheimes mit der Betriebsküche der LLA Imst wurde vom Landesrechnungshof bereits im Prüfbericht vom 9. April 2004, Zl. AN-0100/2, über die Küchenwirtschaft in Landeseinrichtungen empfohlen. Da sich dem gegenständlichen Rohbericht keine neuen Argumente für einen Zusammenschluss entnehmen lassen, wird zunächst auf die Stellungnahme der Landesregierung vom 8. September 2004, Zl. VOrg-RL-2/7, zum angeführten Prüfbericht und auf ihren Bericht nach Art. 69 Abs. 4 TLO vom 19. September 2005, Zl. VEntw-RL-2/18, verwiesen.

Eine gemeinsame Verpflegung in der LLA Imst würde angesichts der 140 bis 150 zusätzlich zu versorgenden Personen zu einem kaum zu bewältigenden organisatorischen Mehraufwand führen. Durch eine Akkordverpflegung müsste auch mit Störungen des Unterrichts und mit einer Einschränkung der Nutzung des Speisesaals zu anderen Zwecken gerechnet werden.

Die betriebswirtschaftlichen Vorteile eines gemeinsamen Einkaufes beider Schulen werden geprüft, sie dürften aber durch den erhöhten Verwaltungsaufwand, der sich insbesondere aus den getrennten Lieferungen und den getrennten Rechnungen ergibt, nivelliert werden. Im Übrigen ist auch festzuhalten, dass angesichts des bestehenden Verpflegskostenhöchstsatzes von

€ 5,-- pro vollem Verpflegstag (vgl. den Erlass der Abteilung Finanzen vom 11. Juli 2005, Zl. VII-2/600/56, „Küchenaufzeichnungen und Verpflegsabrechnung“) und der tatsächlichen Kostensätze in den Betriebsküchen LLA Imst (€ 2,89) bzw. des Landesschülerheimes (€ 3,18) kein Kostensenkungsspielraum mehr gesehen wird.

Unabhängig von dieser Ausgangssituation, wird im Zuge der bevorstehenden Umbaumaßnahmen an der LLA Imst geprüft, ob durch die Schaffung eines separaten Eingangs und einer entsprechenden Einrichtung im Speisesaal die Verpflegung der Heimschüler zu den Hauptmahlzeiten über die Betriebsküche der LLA Imst erfolgen kann.

Die Anregung, für die an schulfreien Tagen (an denen auch die Betriebsküche geschlossen hat) im Haus verbleibenden Bediensteten einen Essenszuschuss zu gewähren, wird geprüft. Zu bedenken ist aber, dass dies einen hohen administrativen Aufwand bedeutet, weil das EDV-System für den elektronischen Essensbon (EEB) für namentlich registrierte Bedienstete tagesgenau und im Vorhinein programmiert werden müsste.

Zu Punkt 7. Dienstkraftfahrzeuge:

Kritik (Seite 25)

Den Verantwortlichen wurde der Erlasses Nr. 41 vom 30. November 2005, Zl. VOrgP-673/1, über "Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, Springerbetrieb, Garagen- und Fahrdienst" neuerlich in Erinnerung gerufen und es wird auf dessen Einhaltung durch die Bediensteten der LLA Imst hingewirkt. Der Kritik des Landesrechnungshofes wird damit entsprochen.

Zu Punkt 8. Inventar:

Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 26)

In Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird künftig eine jährliche Prüfung der Gebrauchsgegenstände erfolgen, auch die in Eigenregie hergestellten und die geschenkt erhaltenen Güter werden nacherfasst.

Zu Punkt 9. Schlussbemerkungen (Seite 26) und Punkt 10. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 27):

Zu diesen Punkten wurde bereits an den entsprechenden Passagen des Rohberichts Stellung genommen.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann